



**Gemeinde ALTIKON**



**Verordnung**  
für  
**Wasserversorgungsanlagen**  
der  
**Gemeinde Altikon**  
**(WvVo)**

vom 2. Januar 2013

**INHALTSVERZEICHNIS****Seite**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	
	Artikel 1.1 Zweck und Geltungsbereich .....	5
	Artikel 1.2 Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde .....	5
	Artikel 1.3 Aufgaben des Brunnenmeisters.....	5
	Artikel 1.4 Versorgungsgebiet .....	5
	Artikel 1.5 Umfang der Versorgung .....	5
	Artikel 1.6 Kundschaft .....	6
	Artikel 1.7 Grundeigentümerin/Grundeigentümer .....	6
<b>2</b>	<b>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b> .....	
	Artikel 2.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt .....	7
	Artikel 2.2 Qualitätssicherung.....	7
	Artikel 2.3 Versorgungsanlagen .....	7
	Artikel 2.4 Leitungsnetz, Definition .....	7
	Artikel 2.5 Einstellung, Betrieb und Unterhalt .....	8
	Artikel 2.6 Hydrantenanlage .....	8
	Artikel 2.7 Betätigung von Hydranten und Schiebern .....	8
	Artikel 2.8 Oeffentliche Brunnenanlagen .....	8
	Artikel 2.9 Beanspruchung von Privatgrund .....	9
	Artikel 2.10 Schutz der öffentlichen Leitungen .....	9
<b>3</b>	<b>HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN</b> .....	
	Artikel 3.1 Definition .....	10
	Artikel 3.2 Erstellung und Kosten .....	10
	Artikel 3.3 Technische Bedingungen .....	10
	Artikel 3.4 Erdung.....	10
	Artikel 3.5 Erwerb Durchleitungsrechte .....	11
	Artikel 3.6 Eigentumsverhältnisse und Hausanschlüsse .....	11
	Artikel 3.7 Unterhalt und Erneuerung .....	11
	Artikel 3.8 Nullverbrauch .....	11
	Artikel 3.9 Unbenutzte Hausanschlussleitung.....	11
<b>4</b>	<b>HAUSTECHNIKANLAGEN</b> .....	
	Artikel 4.1 Definition .....	12
	Artikel 4.2 Eigentumsverhältnisse.....	12
	Artikel 4.3 Haftung.....	12
	Artikel 4.4 Erstellung / Meldepflicht.....	12
	Artikel 4.5 Technische Vorschriften .....	12
	Artikel 4.6 Abnahme.....	13
	Artikel 4.7 Kontrolle .....	13
	Artikel 4.8 Unterhalt.....	13
	Artikel 4.9 Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	13
	Artikel 4.10 Wasserbehandlungsanlagen .....	13
	Artikel 4.11 Frostgefahr .....	13
	Artikel 4.12 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser .....	13
	Artikel 4.13 Aenderung der Druckverhältnisse.....	14
<b>5</b>	<b>WASSERABGABE, WASSERBEZUG</b> .....	
	Artikel 5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	15
	Artikel 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe.....	15
	Artikel 5.3 Anschlussgesuch.....	15
	Artikel 5.4 Haftung der Kundschaft.....	15
	Artikel 5.5 Meldepflicht .....	16

Artikel 5.6	Wasserableitungsverbot .....	16
Artikel 5.7	Unberechtigter Wasserbezug .....	16
Artikel 5.8	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	16
Artikel 5.9	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses .....	16
Artikel 5.10	Abnahmepflicht.....	16
Artikel 5.11	Wasserabgabe für besondere Zwecke .....	17
Artikel 5.12	Abnorme Spitzenbezüg .....	17
<b>6</b>	<b>WASSERMESSUNG .....</b>	
Artikel 6.1	Einbau .....	18
Artikel 6.2	Haftung.....	18
Artikel 6.3	Standort.....	18
Artikel 6.4	Technische Vorschriften .....	18
Artikel 6.5	Ablesen der Wasserzähler.....	18
Artikel 6.6	Messung.....	18
Artikel 6.7	Störungen .....	19
Artikel 6.8	Wasserbezug ohne Klärgebühr .....	19
<b>7</b>	<b>FINANZIERUNG .....</b>	
Artikel 7.1	Eigenwirtschaftlichkeit .....	20
Artikel 7.2	Kostendeckung.....	20
Artikel 7.3	Bemessung der Gebühren.....	20
Artikel 7.4	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen .....	20
Artikel 7.5	Erschliessungsbeiträge.....	21
Artikel 7.6	Kostentragung der Hausanschlussleitungen.....	21
Artikel 7.7	Festsetzung der Gebühren .....	21
Artikel 7.8	Anschlussgebühren .....	21
Artikel 7.9	Benutzungsgebühren .....	21
Artikel 7.10	Abgeltung von Sonderleistungen .....	21
<b>8</b>	<b>RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSE .....</b>	
Artikel 8.1	Rechnungsstellung .....	22
Artikel 8.2	Zahlungsbedingungen .....	22
Artikel 8.3	Gebührenpflicht Schuldner .....	22
Artikel 8.4	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern .....	22
Artikel 8.5	Verjährung.....	23
<b>9</b>	<b>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	
Artikel 9.1	Rechtsmittel.....	24
Artikel 9.2	Zuwiderhandlungen .....	24
Artikel 9.3	Einsprache .....	24
Artikel 9.4	Inkrafttreten .....	24
Artikel 9.5	Revision .....	24

### **Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

Bund:        700        Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)  
              700.1      Verordnung über die Raumplanung (RPV)  
              814.20    Gewässerschutzgesetz  
              817        Lebensmittelgesetz und Lebensmittelverordnung  
              841.1      Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (Erschliessung)  
              531.32    Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton:     101        Kantonsverfassung  
              131.1      Gemeindegesetz  
              133.1      Verordnung über den Gemeindehaushalt  
              700.1      Planungs- und Baugesetz (PBG)  
              724.11    Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)  
              817.1      Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz

Richtlinien und Normen des SVGW

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1.1

Zweck und Geltungsbe-  
reich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### Artikel 1.2

Zuständigkeit und Aufga-  
ben der Gemeinde

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung zuständig. Für die Behandlung von Geschäften kann dieser Fachleute inkl. den zuständigen Brunnenmeister beiziehen.

### Artikel 1.3

Aufgaben des  
Brunnenmeisters

Die Überwachung und der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen werden dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderats.

### Artikel 1.4

Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Altikon sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

### Artikel 1.5

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

## Artikel 1.6

Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

## Artikel 1.7

Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

## 2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

### Artikel 2.1

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Krieg-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, überarbeitet.

### Artikel 2.2

Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

### Artikel 2.3

Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.) sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Zweckverbandes Thurtal-Feldi. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Altikon.

### Artikel 2.4

Leitungsnetz, Definition

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## Artikel 2.5

Erstellung, Betrieb und  
Unterhalt

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

## Artikel 2.6

Hydrantenanlage

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

## Artikel 2.7

Betätigung von Hydran-  
ten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

## Artikel 2.8

Öffentliche Brunnenanla-  
gen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Brunnenanlagen mit eigener Quelfassung dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Artikel 2.9

Beanspruchung von  
Privatgrund

Grundeigentümerin/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Verbindungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

### Artikel 2.10

Schutz der öffentlichen  
Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

### 3. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

#### Artikel 3.1

##### Definition

Als Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteil der Anschlussleitung.

#### Artikel 3.2

##### Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellt lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen und anschliessend in den massgebenden Plänen einzutragen.

#### Artikel 3.3

##### Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch die betreffenden Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer zu übernehmen.

#### Artikel 3.4

##### Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

	<p>Artikel 3.5</p>
Erwerb Durchleitungsrechte	<p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.</p>
	<p>Artikel 3.6</p>
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	<p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>
	<p>Artikel 3.7</p>
Unterhalt und Erneuerung	<p>Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Im Privatgrund übernimmt die Wasserversorgung lediglich die Aufwendungen für die allfällige Leckortung.</p> <p>Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.</p> <p>Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei mangelhaftem Zustand;</li><li>- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitung aus betriebstechnischen Gründen.</li></ul>
	<p>Artikel 3.8</p>
Nullverbrauch	<p>Bei länger andauerndem Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.</p> <p>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art 3.9</p>
	<p>Artikel 3.9</p>
Unbenutzte Hausanschlussleitung	<p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>

## 4. HAUSTECHNIKANLAGEN

### Artikel 4.1

Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Messeinrichtung bis zu den Entnahmestellen.

### Artikel 4.2

Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### Artikel 4.3

Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### Artikel 4.4

Erstellung/Meldepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind Apparate mit einer gewissen Gefährdung für das Trinkwassernetz gemäss SVGW-Zertifizierungsverzeichnis.

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, um intern den Verbrauch aufzuteilen, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

### Artikel 4.5

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

	<p>Artikel 4.6</p>
Abnahme	<p>Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von einem Fachmann abgenommen werden (Selbstdeklaration). Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt durch solche Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</p>
	<p>Artikel 4.7</p>
Kontrolle	<p>Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>
	<p>Artikel 4.8</p>
Unterhalt	<p>Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlage zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>
	<p>Artikel 4.9</p>
Auswirkungen auf die Wasserversorgung	<p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>
	<p>Artikel 4.10</p>
Wasserbehandlungsanlagen	<p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Beim Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist zwischen Hauptabstellhahn / Wasserzähler und der Wasserbehandlungsanlage ein Rückflussverhinderer einzubauen. Der Einbau eines solchen ist für Neubauten zwingend und muss bei Änderungen von bestehenden Haustechnikanlagen nachgerüstet werden</p>
	<p>Artikel 4.11</p>
Frostgefahr	<p>Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.</p>
	<p>Artikel 4.12</p>
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	<p>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Altikon festgelegt.</p>

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen bestehen.

#### Artikel 4.13

Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Haustechnikanlagen bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

## 5. WASSERLIEFERUNG

### Artikel 5.1

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder konstantem Druck zu liefern.

### Artikel 5.2

Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Wasserknappheit.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossene Einrichtungen infolge Einschränkung der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

### Artikel 5.3

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss sowie bei Abänderungen bestehender Anschlüsse ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der dazugehörigen Gebührenordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung der vorliegenden Verordnung und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

### Artikel 5.4

Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversor-

	<p>gung zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p>
	<p>Artikel 5.5</p>
Meldepflicht	<p>Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>
	<p>Artikel 5.6</p>
Wasserableitungsverbot	<p>Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
	<p>Artikel 5.7</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
	<p>Artikel 5.8</p>
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	<p>Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant z.B. für Bewässerungen.</p>
	<p>Artikel 5.9</p>
Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	<p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit schriftlicher Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p>
	<p>Artikel 5.10</p>
Abnahmepflicht	<p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>

### Artikel 5.11

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Das Befüllen eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops aus dem Leitungsnetz, das mehr als 5m<sup>3</sup> fasst, ist vorgängig genehmigungspflichtig. Die Wasserversorgung kann zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen verlangen.

Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

### Artikel 5.12

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

## 6. WASSERMESSUNG

### Artikel 6.1

Einbau

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

### Artikel 6.2

Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Artikel 6.3

Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerin/Grundeigentümer, festgelegt. Die Grundeigentümerin/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerin/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

### Artikel 6.4

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Dabei sind die Einbauvorschriften des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

### Artikel 6.5

Ablesen der Wasserzähler

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

### Artikel 6.6

Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

**Artikel 6.7**

Störungen

Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

**Artikel 6.8**Wasserbezug ohne Klär-  
gebühr

Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Klärgebühr (Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

## 7. FINANZIERUNG

### Artikel 7.1

Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgabe (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklung.

### Artikel 7.2

Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Die Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird eine Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

### Artikel 7.3

Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

### Artikel 7.4

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

	<p>Artikel 7.5</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.</p>
	<p>Artikel 7.6</p>
Kostentragung der Hausanschlussleitungen	<p>Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von der Grundeigentümerin/Grundeigentümer zu tragen.</p>
	<p>Artikel 7.7</p>
Festsetzung der Gebühren	<p>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem separaten Tarifblatt fest.</p>
	<p>Artikel 7.8</p>
Anschlussgebühren	<p>Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>Bei Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>
	<p>Artikel 7.9</p>
Benützungsgebühren	<p>Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.</p> <p>Die Grundgebühr bemisst sich nach den Bestimmungen in der Tarifordnung.</p>
	<p>Artikel 7.10</p>
Abgeltung von Sonderleistungen	<p>Sonderleistungen wie Installationskontrolle, Technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen etc. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.</p>

## 8. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

### Artikel 8.1

Rechnungstellung

#### a) Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung in der Höhe von 100% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird nach der Installation des definitiven Zählers und der Schätzung durch die Gebäudeversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

#### b) Benützungsg Gebühr

Die Benützungsggebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### Artikel 8.2

Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zulasten der Kundschaft. Nach erfolgter Betreuung kann die Wasserversorgung eine Wassersperre verfügen.

### Artikel 8.3

Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren und die Benützungsggebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

### Artikel 8.4

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung

der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

#### Artikel 8.5

Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderung für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

## 9. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 9.1

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung, des Brunnenmeisters und gegen Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### Artikel 9.2

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Artikel 9.3

Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung oder des Gemeinderates kann innert 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet - schriftlich und begründet beim Bezirksrat Winterthur Einsprache erhoben werden.

### Artikel 9.4

Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Wasserversorgung tritt nach rechtsgültiger Genehmigung auf die Abrechnungsperiode 2013/2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. Juni 1986.

### Artikel 9.5

Revision

Änderungen dieser Verordnung werden durch den Gemeinderat Altikon nach rechtsgültiger Publikation vorgenommen.

Genehmigt vom Gemeinderat am 29. Oktober 2012

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 2. Januar 2013

Der Gemeindepräsident      Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber:      Peter Kägi